



Ihr Ansprechpartner:  
 Samuyel Ayiz  
 Zimmer: 226, 2. Etage  
 Tel.: 05242 / 963 - 587  
 Fax: 05242 / 963 - 599  
 Samuyel.Ayiz@rh-wd.de

**Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern NRW  
 (Kinderbildungsgesetz NRW - KiBiz)  
 Erklärung zum Elterneinkommen zur Festsetzung des Elternbeitrages für die Zeit  
 vom 01.08.2019 bis 31.07.2020**

Sehr geehrte Eltern,

Sie werden gebeten, die nachstehende Erklärung - vollständig und wahrheitsgemäß ausgefüllt - bis zum 15. Mai 2019 abzugeben.

**Die Erklärung ist auch dann abzugeben, wenn Ihr Kind sich im letzten Kindergartenjahr befindet.**

Soweit Sie keine Erklärung abgeben oder die erforderlichen Nachweise zur Einkommenshöhe nicht vorlegen, ist der jeweils **höchste Elternbeitrag**, der für die entsprechende Kindertageseinrichtung festgelegt ist, zu entrichten.

**(siehe Erläuterungen Seite 4)**

**Angabe über Kinder, Ort und Art der Betreuung**

der Ehegatten gemeinsam     der Mutter     des Vaters     der Pflegeeltern

für folgende(s) Kindergartenkind(er)  Name, Vorname	Geburtsdatum	Name des Kindergartens	Wochenstunden		
			25 WStd	35 WStd	45 WStd

**Angabe der sonstigen im Haushalt lebenden Kinder:**

Name, Vorname	geb. am	Name, Vorname	geb. am

**Verbindliche Erklärung zum Elterneinkommen:**

1. **Angaben der Mutter/Personensorgeberechtigten**

---

Name, Vorname

---

Straße, Hausnummer, PLZ, Ort

Tel:

- Erwerbstätig als \_\_\_\_\_ seit: \_\_\_\_\_ .  
Beamtin  ja  nein
- Selbständig  Rente i.H.v. \_\_\_\_\_ € monatlich
- Arbeitslos \_\_\_\_\_ mit Bezug von Arbeitslosengeld  \_\_\_\_\_ oder ALG-II-Leistungen
- Geringfügig beschäftigt i. R. eines 450 € Jobs \_\_\_\_\_  nein  Wohngeld
- Im Elternurlaub und **zusätzlich** erwerbstätig: \_\_\_\_\_  ja  nein
- Alleinerziehend mit Bezug von Unterhaltsgeld  \_\_\_\_\_ oder Unterhaltsvorschuss
- Studentin mit Bezug von Bafög i.H.v. \_\_\_\_\_ € monatlich.
- Hausfrau (keine eigenen Einkünfte!)

2. **Angaben des Vaters/Personensorgeberechtigten**

---

Name, Vorname

---

Straße, Hausnummer, PLZ, Ort

Tel:

- Erwerbstätig als \_\_\_\_\_ seit: \_\_\_\_\_ .  
Beamter  ja  nein
- Selbständig  Rente i.H.v. \_\_\_\_\_ € monatlich
- Arbeitslos \_\_\_\_\_ mit Bezug von Arbeitslosengeld  \_\_\_\_\_ oder ALG-II-Leistungen
- Geringfügig beschäftigt i. R. eines 450- Euro-Jobs \_\_\_\_\_  nein  Wohngeld
- Im Elternurlaub und **zusätzlich** erwerbstätig: \_\_\_\_\_  ja  nein
- Alleinerziehend mit Bezug von Unterhaltsgeld  \_\_\_\_\_ oder Unterhaltsvorschuss
- Student mit Bezug von Bafög i.H.v. \_\_\_\_\_ € monatlich.
- Hausmann (keine eigenen Einkünfte!)

**Sonstiges:**

**Bitte kreuzen Sie die Höhe Ihrer gemeinsamen Brutto-Jahreseinkünfte an**

- |   |                          |                             |    |                          |                                         |
|---|--------------------------|-----------------------------|----|--------------------------|-----------------------------------------|
| 1 | <input type="checkbox"/> | 0 Euro bis 25.000 Euro      | 6  | <input type="checkbox"/> | 57.001 Euro bis 65.000 Euro             |
| 2 | <input type="checkbox"/> | 25.001 Euro bis 33.000 Euro | 7  | <input type="checkbox"/> | 65.001 Euro bis 73.000 Euro             |
| 3 | <input type="checkbox"/> | 33.001 Euro bis 41.000 Euro | 8  | <input type="checkbox"/> | 73.001 Euro bis 81.000 Euro             |
| 4 | <input type="checkbox"/> | 41.001 Euro bis 49.000 Euro | 9  | <input type="checkbox"/> | 81.001 Euro bis 89.000 Euro             |
| 5 | <input type="checkbox"/> | 49.001 Euro bis 57.000 Euro | 10 | <input type="checkbox"/> | 89.001 Euro bis 97.000 Euro             |
|   |                          |                             | 11 | <input type="checkbox"/> | über 97.001 Euro (kein Nachweis nötig!) |

**Maßgebend ist das Einkommen in dem der Angabe vorangegangenen Kalenderjahr. Wenn sich das Einkommen voraussichtlich verändert, ist abweichend von Satz 1 ein fiktives Jahreseinkommen zugrunde zu legen, das dem Zwölffachen des aktuellen Monateinkommens entspricht. In diesem Fall sind zu erwartende Sonder- und Einmalzahlungen, die im laufenden Jahr anfallen, hinzuzurechnen. Bei unterschiedlich hohem Monateinkommen ist ein durchschnittliches monatliches Einkommen zugrunde zu legen. Soweit Monateinkommen nicht bestimmbar sind, ist abweichend von Satz 2 auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen.**

**BITTE BELEGEN SIE IHRE ANGEKREUZTEN ANGABEN MIT EINKOMMENSNACHWEISEN.**

Folgende Nachweise sind der "Verbindlichen Erklärung" dann **in Kopie beizufügen**:

- Dezemberverdienstabrechnung und/oder aktuelle Verdienstbescheinigungen des Arbeitgebers
- Einkommensteuerbescheid des Vorjahres (komplett)
- Wohngeldbescheid
- Bescheinigung über Bewilligung des Arbeitslosengeldes und/oder Bescheinigung über ALG II
- Elterngeldbescheid

Bei geschiedenen bzw. getrennt lebenden Eltern ist nur das Einkommen des Elternteils maßgebend, bei dem das Kind lebt. Diesem Einkommen sind die Unterhaltsleistungen des anderen Elternteils für das Kind jedoch hinzuzurechnen. Das gilt auch dann, wenn das Personensorgerecht gemeinsam ausgeübt wird.

Mir ist bekannt,

- a) dass ich verpflichtet bin, zu wenig gezahlte Beiträge, die durch falsche bzw. unvollständige Angaben oder nicht mitgeteilte Änderungen entstanden sind, zu ersetzen,
- b) dass ich verpflichtet bin, den jeweiligen Höchstbetrag zu zahlen, soweit ich bis zum gesetzten Termin keine Angaben zur Einkommenshöhe gemacht habe oder wenn ich die erforderlichen Unterlagen zur Überprüfung der Einkommenshöhe verweigere,
- c) dass ich verpflichtet bin, Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Zugrundelegung einer höheren Einkommensgruppe führen können, unverzüglich anzugeben,

**Ich versichere, dass meine Angaben richtig und vollständig sind.**

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_ (Unterschrift der Mutter)

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_ (Unterschrift des Vaters)

- Der Einkommensteuerbescheid des Vorjahres liegt noch nicht vor. Eine Kopie wird umgehend nach Erhalt an Sie nachgereicht.

**INFORMATION ZUM DATENSCHUTZ:**

Die Stadt Rheda-Wiedenbrück verarbeitet Ihre personenbezogenen Daten, um Ihr Anliegen zu bearbeiten. Wir halten uns dabei stets an die Vorschriften des Datenschutzrechts sowie weiterer einschlägiger Vorschriften. Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten im Bereich des Jugendamtes und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen haben wir Ihnen in einem Informationsblatt bereitgestellt. Dieses ist im Rathaus Rheda und im Historischen Rathaus Wiedenbrück ausgelegt oder Sie erhalten es auf Nachfrage bei Ihrem Jugendamt.

### Erläuterungen

Die Elternbeiträge werden aufgrund des § 23 Abs. 1 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetzes - KiBiz) und durch die Elternbeitragssatzung der Stadt Rheda-Wiedenbrück vom 12.01.2015 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 26.04.2016 ab 01.08.2019 wie folgt festgesetzt:

	0 bis unter 3 Jahre (bis Vollendung 3. Lebensjahr)			ab 3 Jahre (ab Vollendung 3. Lebensjahr bis zur Einschulung)		
	25 WStd.	35 WStd.	45 WStd.	25 WStd.	35 WStd.	45 WStd.
Jahreseinkommen	Monatl. Beitrag	Monatl. Beitrag	Monatl. Beitrag	Monatl. Beitrag	Monatl. Beitrag	Monatl. Beitrag
0 bis 25.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
25.001 bis 33.000 €	67 €	85 €	109 €	42 €	55 €	73 €
33.001 bis 41.000 €	84 €	107 €	138 €	54 €	71 €	93 €
41.001 bis 49.000 €	106 €	136 €	174 €	70 €	92 €	120 €
49.001 bis 57.000 €	133 €	170 €	219 €	90 €	118 €	155 €
57.001 bis 65.000 €	167 €	215 €	275 €	117 €	153 €	201 €
65.001 bis 73.000 €	212 €	270 €	346 €	151 €	197 €	259 €
73.001 bis 81.000 €	267 €	341 €	437 €	193 €	255 €	334 €
81.001 bis 89.000 €	317 €	405 €	520 €	236 €	310 €	409 €
89.001 bis 97.000 €	335 €	429 €	552 €	257 €	339 €	446 €
über 97.001 €	356 €	456 €	585 €	281 €	368 €	485 €

**Analog der Anhebung der Kindpauschalen (§ 19 Abs. 2 KiBiz) erhöhen sich die Elternbeiträge jährlich zum 01.08. des Jahres – erstmals zum 01.08.2017 - um 3 % (kaufmännische Rundung der Beiträge).**

**Ein Erlass des Beitrages ist gem. § 90 Abs. 3 SGB VIII möglich, wenn die Belastung den Eltern, und dem Kind nicht zuzumuten ist. Zuständig für den Erlass ist der Fachbereich Jugend, Bildung und Sport der Stadt Rheda-Wiedenbrück (Frau Kadereit, Tel. 05242/963-593).**

Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Einrichtung (Ferien) nicht berührt. Der Träger der Kindertageseinrichtung kann ein Entgelt für Mahlzeiten verlangen.

Der Besuch einer Kindertageseinrichtung durch Kinder, die am 1. August des Folgejahres schulpflichtig werden, ist in dem Kindergartenjahr, das der Einschulung vorausgeht, beitragsfrei. Abweichend von Satz 1 ist für Kinder, die ab dem Schuljahr 2019/2020 vorzeitig in die Schule aufgenommen werden, die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen **ab dem der verbindlichen Anmeldung zum 15. November folgenden Monat für maximal zwölf Monate beitragsfrei (KiBiz §23 Abs. 3)**. Besuchen zwei oder mehr Kinder einer Familie gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung, so wird für das zweite und jede weitere Kind kein Beitrag erhoben (Geschwisterbefreiung), wobei das Kind als erstes Kind gilt, für das sich der höchste Beitrag ergibt.

Anzugeben sind die **positiven** Einkünfte aus den jeweiligen Einkommensarten. Dazu gehört auch das steuerfreie Einkommen.

Maßgebend sind die Bruttoeinkünfte (s. jeweilige Rubrik in der Verdienstabrechnung/Steuerbescheid).

Es handelt sich hierbei **nicht** um die zu versteuernden Einkünfte, weil persönliche Freibeträge und Sonderausgaben grundsätzlich unberücksichtigt bleiben.

**Negative** Einkünfte bzw. Verluste einer Einkommensart können **nicht** von positiven Einkünften einer anderen Einkunftsart abgezogen oder verrechnet und nicht mit den Einkünften des Ehepartners verrechnet werden.

Die Einkünfte aus **nichtselbständiger** Tätigkeit werden in der Regel nach Abrechnung für den Monat Dezember (Zeile "Gesamtbeitrag der Einkünfte") berechnet, wobei hier die tatsächlichen Werbungskosten bzw. die Werbungskostenpauschale von z. Zt. 1.000 €/jährlich und die im Steuerbescheid ausgewiesenen Kinderbetreuungskosten abzuziehen sind. Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis mit Altersversorgungsansprüchen ohne eigene Beitragsleistung (z. B. Beamte, Richter, Pfarrer, Berufs- oder Zeitsoldaten, Mandatsträger), so ist auf dem ermittelten Einkommen - nach Abzug der Werbungskosten – ein Betrag in Höhe von 10 % der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis hinzuzurechnen.

Positive Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit sind die Einnahmen abzüglich der Betriebsausgaben.

(falls noch kein Steuerbescheid vorliegt, bitte vorab Bescheinigung vom Steuerberater erstellen lassen).

Für das dritte und jedes weitere im Haushalt lebende Kind ist außerdem der nach § 32 Abs. 6 des Einkommensteuergesetzes zu gewährende Freibetrag (für das Jahr 2018) von z. Zt. 2.394 € je Elternteil (**4.788 € gesamt**) und der Betreuungsfreibetrag von z. Zt. 1.320 € je Elternteil (**2.640 € gesamt**) pro Kind von dem ermittelten Einkommen abzusetzen.

Sonstige anrechenbare Einkünfte:

Hierzu gehören alle übrigen (auch steuerfreien) Geldbezüge einschl. öffentlicher Leistungen für die Eltern und das die Einrichtung besuchende Kind. Voraussetzung ist, dass sie die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhöhen. Dies sind zum Beispiel:

- 450-Euro-Jobs (ohne Werbungskostenpauschale), Unterhaltsleistungen an die Eltern und das die Tageseinrichtung besuchende Kind, Altersruhegeld, Renteneinkünfte, Unterhaltsgeld, Überbrückungsgeld, Übergangsgeld, Schlechtwettergeld, Arbeitslosengeld, Leistungen nach ALG II, Konkursausfallgeld, Elterngeld, Wohngeld, Mutterschaftsgeld, Krankengeld.